

	<p style="text-align: center;"><b>Sicherheit von Spielzeug</b> Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften Deutsche Fassung EN 71-1:1998/A6:2002</p>	<p style="text-align: center;"><b>DIN</b> <b>EN 71-1/A6</b></p>
--	--	---

ICS 97.200.50

Änderung von  
DIN EN 71-1:1998-11

Safety of toys — Part 1: Mechanical and physical properties;  
German version EN 71-1:1998/A6:2002

Sécurité de jouets — Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;  
Version allemande EN 71-1:1998/A6:2002

**Diese Europäische Norm EN 71-1:1998/A6:2002 hat den Status einer Deutschen Norm.**

### **Nationales Vorwort**

Mit der Änderung A6 von EN 71-1:1998 werden sicherheitstechnische Festlegungen für Spielzeug in Abschnitt 4.17 hinsichtlich Geschossen, die von einem Abschussmechanismus beschleunigt/gestartet werden, ergänzt sowie ein Hinweis aufgenommen, dass Schwimmsitze vom Anwendungsbereich der EN 71-1 ausgeschlossen sind.

Diese Änderung A6 der Europäischen Norm über die mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug EN 71-1:1998 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss AA 2.1 „Sicherheit von Spielzeug — Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Fortsetzung 5 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)  
im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

**Deutsche Fassung**

**Sicherheit von Spielzeug**  
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Safety of Toys —  
Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets —  
Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Diese Änderung A6 modifiziert die Europäische Norm EN 71-1:1998. Sie wurde vom CEN am 14. Februar 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

**Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel**

## Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>4.17 Geschosse (siehe C.23)</b> .....	<b>4</b>
<b>4.17.1 Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen</b> .....	<b>5</b>

## Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-1:1998/A6:2002) wurde vom CEN/TC 52 „Safety of toys“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Dieses Europäische Dokument muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2002, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2002 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

## 1 Anwendungsbereich

Der Spiegelstrich

„— Schwimmhilfen, wie Armmanschetten (siehe C.24);“

ist wie folgt zu ändern:

„— Schwimmhilfen, wie Armmanschetten und Schwimmsitze (siehe C.24)“

### 4.17 Geschosse (siehe C.23)

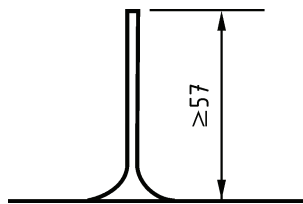
#### 4.17.1 Allgemeines

Es ist zu ergänzen:

##### 4.17.1 c)

Geschosse mit einem Saugnapf als Aufprallfläche müssen über eine Länge von 57 mm und mehr verfügen, wobei bei der Messung der Saugnapf auf einer ebenen Oberfläche mit einer Kraft, die durch das eigene Gewicht erreicht wird, aufliegt (siehe Bild X).

Maße im mm



**Bild X — Messung der Länge von Geschossen mit Saugnapf**

**Zu C.23 (Erläuterungen) ist hinzuzufügen:**

Geschosse mit einem Saugnapf haben Erstickungsunfälle verursacht. Daher ist es wichtig, dass ein Geschoss lang genug ist, um es bei einer Blockierung der Atemwege entfernen zu können.

## Anhang ZA (informativ)

### Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG.

WARNHINWEIS : Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Die in Tabelle ZA.1 aufgeführten Abschnitte dieser Norm sind geeignet, Anforderungen der Richtlinie 88/378/EWG zu unterstützen.

**Tabelle ZA.1 — Zusammenhänge zwischen dieser Europäischen Norm und EU-Richtlinien**

Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 88/378/EWG in ihrem Anhang II	Entsprechender Abschnitt dieses Teils von EN 71
I.1 a) und b) <b>(Allgemeines)</b>	Vorwort
II. 1 c) <b>(Besonderheiten)</b>	4.17.1